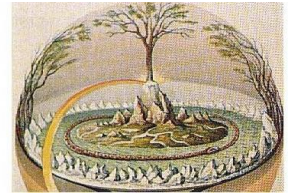


Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst Die Zukunft im Geist des Ting in Asgard



Liebe Freunde,

Staatsangehörigkeit => Teil 8

Ralf Kamenz hat auch einiges zum Thema Staatsangehörigkeit zusammengetragen. Somit bin ich mal wieder auf Quellensuche gegangen und auf folgendes Google Book gestoßen: Theodor Schweisfurth, geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaft; Professor emeritus für öffentliches Recht, Verfassungsrecht, und Völkerrecht an der Universität Frankfurt/Oder. Zitat in Auszügen, weitere Textstellen im Anhang: *Ein Staat ist in erster Linie ein Personenverband. Ohne Menschen kann es keine Herrschaft über Menschen und damit auch keinen Herrschaftsverband, folglich auch keinen Staat ohne ein dazugehöriges Volk geben. Durch die Zuordnung einer Vielzahl von Menschen zu einer unabhängigen, auf einem abgegrenzten Gebiet ausgeübten Hoheitsgewalt werden diese Menschen zu Mitgliedern der dann Staat genannten Gebietskörperschaft. Diese Zuordnung erfolgt durch Erlangung einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des Einzelnen der Staatsangehörigkeit. Staatsangehörigkeit bedeutet somit die Mitgliedschaft in einer einen Staat bildenden Gebietskörperschaft. Durch Erlangung der Staatsangehörigkeit wird der Einzelne zum Staatsbürger. Die Gesamtheit der Staatsbürger bildet das Staatsvolk. Somit bestimmt die Staatsangehörigkeit jenen Personenkreis, der in seiner Gesamtheit das den jeweiligen Staat konstituierende personelle Element ausmacht. Das Staatsvolk wird im juristischen Sinne also allein durch die Staatsangehörigkeit definiert.*

D.h. **Ohne Menschen gibt es weder Herrschaftsverband, noch Staat, noch dazugehöriges Volk**

- 1.) jedoch die BRD kennt nur Personal / juristische / natürliche / legale Personen !
- 2.) nur wenn viele Menschen Mitglieder eines Staates mit Hoheitsgewalt auf einem unabhängigen, abgegrenzten Gebiet werden, entsteht eine Gebietskörperschaft.
- 3.) Staatsangehörigkeit = Mitgliedschaft in einer einen Staat bildenden Gebietskörperschaft.
- 4.) jeder Staatsbürger ist Staatsangehöriger; nur die Staatsangehörigkeit definiert das Staatsvolk
- 5.) die Staatsangehörigkeit bestimmt konstituierende Element <= nur Staatsangehörige sind in die Verfassung eingebettet oder ermöglichen bzw. bestimmen diese.

Um dies darstellen zu können, wird im BGB der Mensch mit der natürlichen Person gleich gesetzt - aber der Mensch gehört dem Rechtskreis der im positiven Recht >juristisch< angelegten Person nicht an - der Mensch ist nur im Naturrecht, dem **überpositiven Recht** wieder zu finden.

Die BRD ist weder unabhängig, noch verfügt sie über eine echte Hoheitsgewalt, da sie gezwungen ist, die EU Verordnungen in nationales Recht überzuführen; daher kann es keine Gebietskörperschaft (der Gemeinden, des Landkreises, des Bundes, ..) geben.



Auch wenn die BRD die Staatsangehörigkeitsausweise ausgibt, bescheinigt die „amtliche“ Unterschrift, daß der/diejenige deutsche(r) Staatsangehörige(r) und daß niemand bundesrepublikanischer Angehöriger ist. Nachdem ausschließlich die Staatsangehörigkeit das Staatsvolk definiert und diesen zum Staatsbürger macht, beweist schon die Staatsangehörigkeitsurkunde alleine, daß die BRD weder Staatsvolk noch Staatsbürger hat. Allerdings verfügen viele (BR) Beamte über einen Staatsangehörigkeitsausweis; da nur Staatsangehörige berechtigt sind, die Verfassung (mit zu) bestimmen, haben evtl. die BR-Beamte das Grundgesetz zu ihrer Verfassung gemäß der neuen Präambel gemacht?

Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 1 >

Aus der Definition des Staatsvolkes folgt, daß .. alle auf dem Gebiet eines Staates lebenden Menschen zwar seiner Hoheitsgewalt unterworfen sind, aber Ausländer sowie Menschen ohne Staatsangehörigkeit (Staatenlose) gehören nicht zum Staatsvolk.

2. Staatsgebiet

Wie es keinen Staat ohne Staatsvolk gibt, so gibt es auch keinen Staat ohne eigenes Staatsgebiet. Das Staatsgebiet muß von den Gebieten anderer Staaten abgegrenzt sein. Die Befugnis des Staates seine Hoheitsgewalt auszuüben, bezeichnet man als Territorialhoheit oder Gebietshoheit, die Befugnis, über das Territorium zu verfügen, bezeichnet man als **territoriale Souveränität**.

3. Staatsgewalt. Souveränität

a) die Staatsgewalt ist das organisatorische Element, das die beiden anderen Elemente zu einer „Wirkungseinheit“, genannt Staat, zusammenfaßt. .. sie ist Machtausübung über Land und Leute: Staatsgewalt ist Personalhoheit und Gebietshoheit.

Die Ausübung von Macht über Land und Leute in einem Herrschaftsverband muß Regeln folgen, die die Macht ordnen, die sie „verfassen“. Deshalb gehört zur Organisiertheit eine **Verfassung**.

Unter demokratisch gesinnten Menschen ist die Vorstellung selbstverständlich, daß die Ausübung der Staatsgewalt demokratisch legitimiert sein müsse. Ganz entscheidend kommt es bei der Staatsgewalt an, wenn der jeweilige Staat der Gruppe der Souveränen Staaten zugerechnet werden soll: auf ihre **Unabhängigkeit**.

„Unabhängigkeit“ und „Souveränität“ sind in der Völkerrechtswissenschaft synonym verwendete Begriffe.

Einige Begriffe wie Personalhoheit kennzeichnen Schweisfurth als einen bundesrepublikanischen Juristen, der vollständig im System eingebunden ist.

Schweisfurth erklärt, daß jeder - auch Staatenlose - der Hoheitsgewalt unterworfen sind.

So weißt auch das 1973er Limbachurteil eines Nicht-Staats-Gerichts der BR kein Territorium zu. Klare Aussage: es gibt keinen Staat ohne Staatsvolk und ohne eigenes Staatsgebiet !

Damit weisen selbst BR Juristen die BRD als Nicht-Staat aus.

Nachdem die Unabhängigkeit souveräner Staaten **synonym** der < territorialen > **Souveränität** und dies entscheidend ist, beweist jeder BR Personalausweis / Reisepaß, daß weder Souveränität noch Unabhängigkeit vorliegt (*an erster Stelle steht Europäische Union und es ist kein Staat wie z.B. Frankreich als Nationalität aufgeführt*) und - wie bereits beschrieben - die BRD gezwungen ist, alle EU Verordnungen in nationales Recht umzusetzen. Nachdem zur legitimen Ausübung von Macht über Land und Leute der Herrschaftsverband durch eine Verfassung organisiert sein muß und hier nur ein Grundgesetz für eine Übergangszeit eingerichtet wurde, beweist Schweisfurth, daß es keine legitime Ausübung von Macht in der BRD gemäß BR Juristen gibt.

Wie R. Kamenz herausgefunden hat - ich erlaube mir, hier einige seiner Ergebnisse einzupflegen <http://rechtsaufklaerung.wordpress.com/weg-in-die-freiheit/> :

=> http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13122000_V612400513.htm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000 Nach Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Staatsangehörigkeitsgesetz 1 Zu § 1 Begriff des Deutschen

1.1 Allgemeines:

Deutsche im Sinne des § 1 sind deutsche Staatsangehörige.

1.2 Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie erworben und nicht wieder verloren hat. Seit dem 1. Januar 1914 sind vor allem die Erwerbs- und Verlustgründe des **Reichs-** und Staatsangehörigkeitsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Davor waren Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddt. Bund S. 355) geregelt.



Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 2 >

Wie Ralf ermittelt hat, lautet es in Bayern ganz ähnlich: Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden - vom 2. Januar 2000 Fundstelle: GVBl 2000, S. 6
<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm?showdoccase=1&doc.id=jlr-StAngZustVBY2000rahmen&doc.part=X>
 Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 4 geänd. (V v. 31.1.2005, 24) von § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG - (BGBl III 102-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl I S. 1618), **des Gesetzes zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes** (BayRS 102-1-I) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis, die zum Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu bestimmen, (BayRS 102-2-I),

in NRW wird es eindeutig ausgesprochen:

III Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren/Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen
 4 Bedeutung

Urkunden zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen dem **deklaratorischen** {klargestellt, bezeugt} Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=1&ugl_nr=102&bes_id=15604&val=15604&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1

Nochmals danke Ralf

==== auch am 15. Juli 1999 sind weiterhin Reichsgesetze durch das RuStAG zu vollziehen =====
 Der Nachweis, daß die BRD kein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz hat - da es auf RuStAG zurückgreifen muß - und damit kein eigenes Staatsvolk hat und damit nach Schweisfurth **kein Staat ist**.

www.bmi.bund.de/DE/Themen/MigrationIntegration/Staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit.html

Bundesministerium des Innern

English Inhaltsverzeichnis

Ministerium Themen Veröffentlichungen & Dokumente Aktuelles & Presse

Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechend wird mit Staatsangehörigem jemand bezeichnet, der einem bestimmten Staat angehört.

Themen Migration und Integration Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit



Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechend wird als Staatsangehöriger jemand bezeichnet, der einem bestimmten Staat angehört.

Aufgrund der nicht einheitlichen Regelungen in den einzelnen Staaten kann ein Mensch mehrere oder auch

keine Staatsangehörigkeit (sog. Staatenloser) haben.

In Deutschland regelt die Frage der Staatsangehörigkeit das Staatsangehörigkeitsrecht.



Weiterhin ist unzweifelhaft, daß diese Urkunde eine Staatsangehörigkeit bezeugt

Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 3 >

Der Staatsangehörigkeitsausweis zeigt einmal den Unterschied zum PerSo, da hier Familienname und eben nicht NAME steht; auch werden die Vor- und Familienname in Groß-/Kleinschreibweise eingesetzt - also kein c.d.m. Auch bezeugt er deutsche und keine bundesrepublikanische Angehörigkeit.

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13122000_V612400513.htm

<http://dejure.org/gesetze/EGBGB/6.html>
 EG BGB Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public): *Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000	
Nach Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:	
I.	Staatsangehörigkeitsgesetz
1	Zu § 1 Begriff des Deutschen
1.1	Allgemeines Deutsche im Sinne des § 1 sind deutsche Staatsangehörige. :
1.2	Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie erworben und nicht wieder verloren hat. :

Die Bundesrepublik kann aber kein deutsches Recht anwenden, da sie kein deutscher Staat ist ! Daher müßte man mit dem Staatsangehörigkeitsausweis aus dem BRD Rechtskreis rausfallen.

EGBGB/IPR Artikel 5 Personalstatut

II. Staatsangehörigkeit

Das deutsche IPR beruht auf der Prämisse, dass der Einzelne am engsten mit dem Staat verbunden ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. **Personalstatut (Besitz der Staatsangehörigkeit) ist deshalb grundsätzlich das Heimatrecht.** (Dirk Looschelders, Intern. Privatrecht, Springer S. 73)

Wie Ralf ermittelt hat: der Staatsangehörigkeitsausweis ist nicht nur eine Urkunde, er ist auch der Heimatschein und überträgt laut Aussage vom Bundesverwaltungsamt damit das **Heimatrecht**. Jede Staatsangehörigkeitsurkunde wird im Register des Bundesverwaltungsamts und beim Einwohnermeldeamt geführt - so weiß jede „Behörde“, daß Ihr über die Rechte eines Staatsangehörigen / Staatsbürgers verfügt und Ihr Deutscher im Sinne des Grundgesetzes mit vollem Anspruch auf die Grundrechte aus Grundgesetz Artikel 1 - 19 (20) habt ----- danke an Ralf.

<http://dejure.org/gesetze/EGBGB/5.html> EG BGB Artikel 5 Personalstatut

- (1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, ... **Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.**
- (2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Aufenthalt hat.
- (3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.



Alle ohne Staatsangehörigkeit sind nur geduldet - wohnhaft mit Aufenthalt. EG BGB 5 (3) interpretiere ich so: alle Flüchtlinge, alle Staatenlose .. sind keine voll geschäftsfähigen Personen & unterliegen daher einem fremden Willen => wie bereits geschrieben: sind entmündigt & betreut!

Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 4 >

All diesen ist ohne ihr Wissen und nicht erkennbar ein gesetzlicher Vertreter vor die Nase gesetzt worden (*eigentlich dürfte EG BGB 5 im Ursprung auf Minderjährige verwiesen haben; aber da EGBGB8 & BGB 6 gelöscht wurden, gehe ich davon aus, daß diese „Einschränkung“ aufgehoben wurde*), dessen Willen vorgeht.



Bayerische Verfassung

Artikel 8 Gleichstellung aller Deutschen

Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die bayerischen Staatsangehörigen.

Dieser Artikel 8 sollte die Überschrift einheitliches Indigenat tragen, denn dieses indigene Volk hatte schon im Reich mit seinen souveränen Bundesstaaten gemeinsame Rechte. Dieser Artikel hat folgende Auswirkungen nach Schweisfurth: *jeder Staatsbürger ist auch Staatsangehöriger - wobei nur die Staatsangehörigkeit das Staatsvolk definiert.*

Ich wiederhole nochmal: Bundesrecht war NIEMALS Deutsches Recht !

Durch EG BGB 6 greift zusammen mit dem Staatsangehörigkeitsausweis nur mehr Deutsches Recht - aber darauf hat kein BR Jurist sein Staatsexamen abgelegt !

Die Staatsangehörigkeit dürfte sich auf Deutschland als Ganzes beziehen, welches über keinen Friedensvertrag verfügt und auch keinen bekommen soll (siehe Aussagen der BRD & DDR in Paris Protokoll 354 B) - bitte nicht vergessen: Versaille 1919 war ebenfalls kein Friedensvertrag.

Damit bleiben **alle Staatsangehörige Kriegsgefangene der 4 Mächte und diese 4 Mächte stehen nach HLKO in der Pflicht**; d.h. nun hat man ein Recht aus der HLKO - gegen den BUND, die BRD !

Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 ("Zwei-plus-Vier-Vertrag") in Moskau Artikel 7 (1) *Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst. (2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.*

Wie vertraglich festgelegt ist, hat erst das **vereinte** Deutschland seine volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten; solange die Vereinigung (dazu gehört mehr als nur die DDR, wobei diese „Vereinigung“ sowieso nur Show aber kein Fakt war) nicht erfolgt ist, wozu eine freiheitliche Verfassung aller Deutschen mit Suspendierung des Grundgesetzes gehört, existiert weder Souveränität noch ein Entlassen der 4 Mächte aus ihrer Verantwortung.



<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/staatenlose.htm>

<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/rechtssubjekt.htm>

***Asgard* kennt nur den Menschen,
der sowieso souverän ist,
sich am Naturrecht orientiert
und keinerlei juristischer Konstrukte bedarf.**

Auch deshalb lebe ich für unser Heimatland Asgard !

Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 5 >

wiki/Theodor_Schweisfurth - geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaft; Professor emeritus für öffentliches Recht, Verfassungsrecht, und Völkerrecht an der Universität Frankfurt/Oder.

Zitat: *Ein Staat ist in erster Linie ein Personenverband.*

Ohne Menschen kann es keine Herrschaft über Menschen und damit auch keinen Herrschaftsverband, folglich auch keinen Staat ohne ein dazugehöriges Volk geben.

Durch die Zuordnung einer Vielzahl von Menschen zu einer unabhängigen, auf einem abgegrenzten Gebiet ausgeübten Hoheitsgewalt werden diese Menschen zu Mitgliedern der dann Staat genannten Gebietskörperschaft. Diese Zuordnung erfolgt durch Erlangung einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des Einzelnen der Staatsangehörigkeit. Staatsangehörigkeit bedeutet somit die Mitgliedschaft in einer einen Staat bildenden Gebietskörperschaft. Durch Erlangung der Staatsangehörigkeit wird der Einzelne zum Staatsbürger.

Die Gesamtheit der Staatsbürger bildet das Staatsvolk. Somit bestimmt die Staatsangehörigkeit jenen Personenkreis, der in seiner Gesamtheit das den jeweiligen Staat konstituierende personelle Element ausmacht. Das Staatsvolk wird im juristischen Sinne also allein durch die Staatsangehörigkeit definiert, die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Ethnien ist unerheblich. Die Hoheitsgewalt, die der jeweilige Staat über Personen auszuüben befugt ist, die seine Staatsangehörigen sind, bezeichnet man als Personalhoheit.

Aus der Definition des Staatsvolkes als Gesamtheit der Staatsbürger folgt, daß nicht alle auf dem Gebiet eines Staates lebende Menschen zu dessen Staatsvolk gehören; alle auf dem Gebiet eines Staates lebenden Menschen sind zwar seiner Hoheitsgewalt unterworfen, aber die „Fremden“ d.h. die Staatsangehörigen anderer Staaten (Ausländer) sowie Menschen, die überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen (Staatenlose) gehören nicht zum Staatsvolk. Die Hoheitsgewalt, die der jeweilige Staat über auf seinem Gebiet befindliche Ausländer und Staatenlose auszuüben befugt ist, ist Ausfluß seiner Territorialhoheit.

2. Staatsgebiet

Wie es keinen Staat ohne Staatsvolk gibt, so gibt es auch keinen Staat ohne eigenes Staatsgebiet. Das Staatsgebiet ist ein dreidimensionales Gebilde; es umfaßt einen Teil der Erdoberfläche, das darunter befindliche Erdinnere und auch den darüber befindlichen Luftraum, Erdoberfläche heißt in erster Linie Landgebiet, das Territorium ist also das eigentliche vom Staatsvolk besiedelte Staatsgebiet. „Erd“oberfläche umfaßt aber auch Wassergebiete, so selbstverständlich die Binnengewässer, aber auch Teile des maritimen Aquatoriums (innere Gewässer. Archipelgewässer, Küstenmeer gehören zum Staatsgebiet. Es gibt also terrestrisches, maritimes Staatsgebiet und staatszugehöriges Luftgebiet.

Das Staatsgebiet muß von den Gebieten anderer Staaten abgegrenzt sein: deshalb gehören Grenzen wesensmäßig zum Staat. Dabei ist nicht notwendig, daß die Grenzen schon an jeder Stelle endgültig festgelegt sind, Es genügt, daß das Kerngebiet eines Staates unbestritten feststeht. Das Staatsgebiet ist also jenes abgegrenzte Gebiet (Raum), in dem das Staatsvolk lebt und das der Hoheitsgewalt des Staates untersteht, m.a.W. jener „gesicherte Raum, in dem das staatlich organisierte Volk seine Herrschaft effektiv ausüben kann und über das ihm die vr Verfügungsgewalt zusteht.“ Die Befugnis des Staates, über sein Territorium seine Hoheitsgewalt auszuüben, bezeichnet man als Territorialhoheit oder Gebietshoheit, die Befugnis, über das Territorium zu verfügen, bezeichnet man als territoriale Souveränität.

3. Staatsgewalt. Souveränität

a) *Begriff und Anforderungen. Sind Volk und Gebiet die natürlichen Elemente des Staates, so ist die Staatsgewalt das organisatorische Element, das die beiden anderen Elemente zu einer „Wirkungseinheit“, genannt Staat, zusammenfaßt. Jeder weiß, daß die Staatsgewalt in den meisten Staaten als Tätigkeit der Legislative, Exekutive und Judikative in Erscheinung tritt. Diese Erscheinungsformen der Staatsgewalt sind aber nicht in allen Staaten in gleicher Weise entwickelt und ihr Verhältnis zueinander (Stichwörter.*

Gewaltentrennung, Gewalteneinheit) ist unterschiedlich ausgeprägt. Die vr Definition der Staatsgewalt muß daher, will sie alle Staaten erfassen, auf einer etwas höheren Abstraktionsstufe als den Erscheinungsformen der Staatsgewalt ansetzen. Jede Staatsgewalt, wie auch immer rechtlich ausgestaltet und tatsächlich organisiert und exekutiert, bezieht sich auf und wirkt gegenüber Staatsvolk und Staatsgebiet, sie ist Machtausübung über Land und Leute. Deshalb ist völkerrechtlich die Definition angebracht: Staatsgewalt ist Personalhoheit und Gebietshoheit, in welchen Formen beide in den einzelnen Staaten in Erscheinung treten, ist für die Definition der Staatsgewalt unerheblich. Ist die Staatsgewalt das organisatorische Element des Staates, so erhellt daraus, daß die erste Anforderung an sie eine gewisse Ordnung, einen „Staatsaufbau“ verlangt. Die Ausübung von Macht über Land und Leute



Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 6 >

in einem Herrschaftsverband, der Staat zu sein beansprucht, muß organisiert sein, muß Regeln folgen, die die Macht ordnen, die sie „verfassen“. Deshalb gehört zur Organisiertheit eine Verfassung, die zumindest rudimentäre Regeln der Machtausübung enthält.

Die Verfassung muß nicht in einem Dokument schriftlich fixiert sein, auch ungeschriebene Verfassungen reichen aus. Hinzukommen müssen bestimmte Einrichtungen (Institutionen), eine, die als Regierung angesehen werden kann, und weitere, denen Zuständigkeiten (Aufgaben) und Befugnisse (Kompetenzen) in der Wahrnehmung von Machtausübung über Land und Leute zugeteilt sind. Es genügt jedoch nicht, daß ein „Staatsaufbau“ nur verkündet, ein Staat nur „ausgerufen“ wird. Unabdingbar ist, daß die verkündete Ordnung zumindest auf erheblichen Teilen des als Staatsgebiet in Anspruch genommenen Territoriums auch tatsächlich verwirklicht wird, daß sie regelmäßig befolgt und gegenüber Widerspenstigen durchgesetzt wird. Verlangt wird, was man als die Effektivität der Staatsgewalt bezeichnet. Es gibt keinen nur der Möglichkeit nach vorhandenen (virtuellen) Staat.

Die dritte Anforderung ist, daß sich die Herrschaftsausübung gefestigt hat und so eine Aussicht auf ihre Dauerhaftigkeit besteht. Eine Herrschaftsausübung mag durchaus effektiv sein, solange sie aber noch als ungesichert, noch allzu sehr als provisorisch erkennbar ist. kommt ihr die Qualität einer Staatsgewalt noch nicht zu. Solche Grenzfälle treten regelmäßig auf. wenn sich Teile eines Staatsvolkes von ihrem Staat loslösen wollen und dieser Staat der Loslösung Widerstand entgegensetzt. Dann kann es zu mitunter jahrelang andauernden Übergangssituationen kommen, bis sich entscheidet, ob die Loslösung gelungen oder mißglückt ist.

Unter demokratisch gesinnten Menschen ist die Vorstellung selbstverständlich, daß die Ausübung der Staatsgewalt demokratisch legitimiert sein müsse, d.h. daß sie sich in Übereinstimmung mit dem (Mehrheits-) Volkswillen befinden müsse. Zahlreiche Staatsgewalten können eine solche Legitimitätsgrundlage nicht vorweisen. In anderen Staaten hat sich eine neue Ordnung (durch Revolution (Hier Putsch) im Widerspruch zu deren bestehenden Verfassungen etabliert, ist also am Maßstab der alten Verfassung illegal. Kommt es für die Frage, ob im Sinne des Staatsbegriffs eine Staatsgewalt vorhanden ist, auch auf deren Legitimität oder Legalität an? Die Antwort lautet: nein. Denn hinsichtlich der Präge der Staatlichkeit eines

Herrschaftsverbandes ist für die Rechtsgenossen der VRO nur die Feststellung von Wichtigkeit, ob sich die neue Ordnung tatsächlich durchgesetzt hat: „wie es drinnen aussieht, d.h. wie die neue Ordnung verfassungsrechtlich zu beurteilen oder nach welchen Legitimitätsvorstellungen sie gestaltet ist. „geht niemand was an.“ Auf verfassungsrechtliche Legalität und ordnungspolitische Legitimität können die Rechtsgenossen der VRO keine Rücksicht nehmen, weil dies zur Verdrängung zahlreicher Staaten aus der VRO führen würde, zumindest aber einen ihrer Grundpfeiler, den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, erschüttern würde. Wie es drinnen aussieht, geht andere Staaten erst dann etwas an, wenn diesbezügliche vr Verpflichtungen übernommen wurden, etwa zum Schutz der Menschenrechte. Auf etwas anderes aber kommt es bei der Staatsgewalt ganz entscheidend an, wenn der jeweilige Staat der Gruppe der Souveränen Staaten zugerechnet werden soll: auf ihre Unabhängigkeit.

b) Unabhängigkeit der Staatsgewalt. „Unabhängigkeit“ und „Souveränität“ sind in der VRO und in der Völkerrechtswissenschaft synonym verwendete Begriffe. Wenn von einem „souveränen“ Staat gesprochen wird, meint der Völkerrechtler einen „unabhängigen“ Staat. Von politikwissenschaftlicher Seite wird man häufig vorgetragen, daß es souveräne Staaten heute nicht mehr gebe. Mit dem Niedergang des klassischen (europäischen) Staates sei auch der Souveränitätsbegriff infrage zu stellen. Überall bestünden zwischen den Staaten vielfältige Verflechtungen militärischer, wirtschaftlicher, politischer und sonstiger Art, so daß von unabhängigen Staaten nicht mehr die Rede sein könne.



Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } < S.: 7 >